

22.04.2016

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4608 vom 23. März 2016  
des Abgeordneten Hubertus Fehring CDU  
Drucksache 16/11584

### Inobhutnahme und Beschulung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Mit dem Flüchtlingsstrom nach Deutschland und auch nach Nordrhein-Westfalen kommen immer mehr unbegleitet reisende, minderjährige Flüchtlinge in unser Land, die durch die Behörden in Obhut genommen werden müssen. Ebenso wie Kinder, die mit ihren Eltern einreisen, müssen diese beschult werden. Durch die Gleichstellung mit in Obhut genommenen Minderjährigen und die damit verbundenen Regelsätze ist hier ein interessantes Geschäftsmodell entstanden.

Vermeehrt bieten Besitzer von ehemaligen Hotels und ähnlichen Immobilien im ländlichen Raum direkt oder über Jugendhilfeträger bei den Jugendämtern und Kommunen ihre Gebäude für die Unterbringungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an, da hier Tagessätze pro Jugendlichen von 300 € bis 400 € zu erzielen sind. Mittlerweile ist zwar geklärt, dass diese Jugendlichen auf die Zuweisung von Flüchtlingen an die Gemeinden angerechnet werden. Sehr problematisch wird sich vielfach aber die Umsetzung der gesetzlichen Schulpflicht darstellen.

**Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport** hat die Kleine Anfrage 4608 mit Schreiben vom 22. April 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Weiterbildung und dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Datum des Originals: 22.04.2016/Ausgegeben: 27.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**1. *Wie beurteilt die Landesregierung aktuell die Situation der Aufnahmemöglichkeiten der Kommunen für unbegleitete minderjährige Ausländer?***

Nach sehr starken Zugängen zwischen September und November 2015 sank die wöchentliche Steigerung der Gesamtzahl der von nordrhein-westfälischen Jugendämtern untergebrachten und betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge seit Dezember kontinuierlich. Seit Anfang März 2016 stagniert die Gesamtzahl weitgehend mit leichten Schwankungen. Seit Mitte Februar werden Nordrhein-Westfalen keine unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der länderübergreifenden Verteilung zugewiesen, da Nordrhein-Westfalen von den unterbelasteten Ländern mit 92 % die niedrigste Unterlast aufweist. Die landesinterne Verteilung ist ebenfalls rückläufig. Die Anmeldungen zur Verteilung sind von rd. 2.500 im November 2015, auf weniger als 600 im Monat März zurückgegangen. Die Tendenz ist weiter rückläufig.

Mit dieser Entwicklung ist ein Rückgang der bisher sehr hohen Belastung der zur Aufnahme verpflichteten Kommunen, sowie der Kommunen, die mit vielen vorläufigen Inobhutnahmen konfrontiert waren, verbunden. In Folge der erheblichen Zugänge in den Herbstmonaten des vergangenen Jahres sind die Aufnahmemöglichkeiten der Kommunen jedoch weiterhin stark ausgelastet. Die gegenwärtige Aufnahmesituation kann mit den zu Verfügung stehenden Kapazitäten beherrscht werden.

**2. *Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der finanziellen Aufwendungen für die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge?***

Mit den stark gestiegenen Fallzahlen sowie der Übernahme der Verwaltungskosten der Jugendämter durch das Land mit der Einführung einer Verwaltungskostenpauschale nach dem 5. AG KJHG, geht eine erhebliche Mehrbelastung der finanziellen Aufwendungen des Landes für die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge einher. Die genaue Höhe ist aufgrund der Schlussabwicklung des alten Kostenerstattungsverfahrens nach § 89d Abs. 3 SGB VIII (gilt für Kosten, die vor dem 01.11.2015 angefallen sind), noch nicht absehbar.

**3. *Wie hoch sind die Beträge, die Pflegefamilien bzw. Einrichtungsträger pro aufgenommenen, unbegleiteten minderjährigen Flüchtling ausgezahlt bekommen?***

Die Pauschalbeträge richten sich nach dem jährlich angepassten Runderlass zu Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Der aktuelle Runderlass ist als Anlage beigefügt. Darüber hinaus variieren die Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung im Einzelfall erheblich, abhängig von den individuellen Bedarfen der unbegleiteten Minderjährigen und der in Anspruch genommenen Hilfe des SGB VIII. Bei stationären Maßnahmen wird dabei gemäß Leistungsvereinbarung zwischen der Kommune und dem Freien Träger der Jugendhilfe abgerechnet.

**4. *Wo sind unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge schulpflichtig, wenn ein Einrichtungsträger sie in einer anderen Kommune/ einem anderen Bundesland räumlich untergebracht hat als sie offiziell zugewiesen sind?***

Innerhalb Nordrhein-Westfalens sind minderjährige Kinder und Jugendliche unabhängig von der Zuweisung in der Kommune zu beschulen, in der sie untergebracht sind, weil sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. § 34 Absatz 1 Schulgesetz NRW).

**5. *Wie kann konkret vor Ort die Beschulung von Flüchtlingskindern sichergestellt werden?***

Der Schulträger stellt für die Kinder und Jugendlichen einen Platz in einer Schule zur Verfügung. Schulaufsicht und kommunale Integrationszentren beraten und vermitteln die Schulplätze für die Kinder und Jugendlichen.